

3417. Julius Klaus-Stiftung. Der am 19. Februar 1920 ohne Hinterlassung pflichtteil-berechtigter Erben verstorbene Julius Klaus, von und wohnhaft gewesen in Oberuster, verfügte über seinen Nachlaß dahin, daß nach Abzug einer Anzahl von Vermächtnissen das Grundkapital eine Stiftung zur Förderung der Vererbungs-forschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene bilden solle.

Aus den drei vorliegenden öffentlichen Testamenten sind die nachstehenden Bestimmungen hervorzuheben:

Das öffentliche Testament vom 17. November 1919 lautet folgendermaßen:

I.

Ich schließe meine sämtlichen gesetzlichen Erben von jeder Erbschaft aus.

II.

Ich vermache meinen ganzen dereinstigen Nachlaß, soweit ich nicht anders verfüge der

Julius Klaus-Stiftung

für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene, für welche die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Stiftung bezweckt die Vorbereitung und Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Rassenhygiene, im besondern durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gesamtgebiete der Vererbungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Vererbung und der Rassenverbesserung beim Menschen. Nicht im Sinne des Stifters ist die Unterstützung von Bestrebungen zu Gunsten körperlich und geistig Minderwertiger und von Sonderbestrebungen, wie zum Beispiel Abstinenz.

2. Zur Überwachung der Vermögensverwaltung der Stiftung und zur bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Erträge wird ein dreigliedriges Kuratorium bestellt. Es besteht erstmals aus:

Dr. phil. Otto Schlaginhaufen, ordentlicher Professor der Anthropologie an der Universität Zürich, als Vorsitzenden,

Dr. phil. Alfred Ernst, ordentlicher Professor der Botanik an der Universität Zürich, und

Dr. med. Adolf Barth, praktischer Arzt, in Uster.

Die näheren Bestimmungen, wie eventuelle Erweiterungen des Kuratoriums, sowie über seine Ergänzung bei Rücktritt oder Hinschied der erstmaligen Mitglieder des Kuratoriums werden im Stiftungsreglement erlassen. Als Aufsichtsbehörde über die Stiftung ernenne ich den Regierungsrat des Kantons Zürich.

3. Das Stiftungskapital ist unantastbar und soll durch Zurücklegung der Aktivüberschüsse der Jahresrechnungen geäuft werden. Es wird unter Aufsicht des Kuratoriums durch Leu & Cie., A.-G., Zürich, Filiale Stäfa, verwaltet.

4. Über die Verwendung des Stiftungsertrages zu Forschungszwecken und zur Durchführung von Reformen auf dem Gebiet der Rassenhygiene entscheidet das Kuratorium. Alle vom Kuratorium angeregten und aus den Mitteln der Stiftung unterstützten Untersuchungen und Publikationen erscheinen in den Schriften, herausgegeben von der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene. Das Kuratorium legt alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung mit den Belegen dem Regierungsrate des Kantons Zürich vor.

5. Solange an der Universität Zürich nicht ein besonderes Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene besteht, werden aus den Erträgen der Stiftung vornehmlich solche Forschungen, Enqueten, Reformversuche, Veröffentlichungen etc. subventioniert, welche im anthropologischen Institut und im Institut für allgemeine Botanik der Universität Zürich durchgeführt, respektive von den Vorständen dieser Institute angeregt und geleitet werden. Außerdem nimmt das Kuratorium auch Gesuche um Unterstützung von Arbeiten, die unter diese Zweckbestimmung der Stiftung fallen, von andern Instituten, Einzelforschern, praktischen Ärzten etc. entgegen.

Sollte an der Universität Zürich aus Staatsmitteln früher oder später ein besonderes Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene geschaffen werden, so kann demselben auf einstimmigen Beschluß des Kuratoriums der Ertrag der Stiftung ganz oder teilweise zur Durchführung von Forschungen und Anbahnung von Reformen im Sinne dieser Stiftung zur Verfügung gestellt werden.

6. Im Rahmen der hier niedergelegten Hauptbestimmungen ist vor dem Beginn der Wirksamkeit dieser Stiftung vom Kuratorium ein ausführliches Stiftungsreglement auszuarbeiten und dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung vorzulegen.

Sollten die oben genannten Institute der Universität Zürich oder die Universität Zürich als Ganzes zu bestehen aufhören, so muß das Vermögen der Stiftung der Förderung ihres Zweckes erhalten bleiben. Über die erforderlichen organisatorischen Änderungen und über den eventuellen Anschluß der Stiftung an eine andere wissenschaftliche Anstalt würde das Kura-

torium der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beschließen.

III.

(Es folgt die Aussetzung von Vermächtnissen an die Heimatgemeinde, an wohltätige Institute und an Private).

Im Testament vom 5. Dezember 1919 setzte der Testator eine weitere Reihe von Vermächtnissen aus; im übrigen wird die Stiftung einzig durch die Bestimmung berührt, die für das Stiftungsvermögen als verwaltende Stelle anstatt der A.-G. Leu & Cie. die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich bezeichnet.

Das dritte Testament vom 9. Januar 1920 enthält ausschließlich Verfügungen über die Ausführung der Vermächtnisbestimmungen.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1921 bestätigte die Bezirksgerichtskanzlei Uster, daß bei ihr keine Klagen auf Anfechtung des Testamentes (Zivilgesetzbuch § 82, 600) eingegangen seien.

In Ausübung der ihnen übertragenen Pflichten haben die vom Erblasser bezeichneten Testamentsvollstrecker eine Teilung vorgenommen, worüber sie am 15. Dezember 1920 Rechnung stellten.

Es waren in jenem Zeitpunkt vorhanden:

an Aktiven:		Fr.	Fr.
1. Liegenschaften		48,500.—	
2. Fahrhaben		23,095.—	
3. Wertschriften		1,650,813.85	
4. Guthaben		101,379.30	
5. Barschaft		41,547.70	
	Total der Aktiven		1,865,335.85
an Passiven:			
1. Nachlaßpassiven per 19. Februar 1920		4,283.10	
2. Kosten für die Weiterführung des Haushaltes für ein ganzes Jahr		3,248.65	
3. Steuern		90,286.20	
4. Bestattungskosten		1,866.85	
5. Kosten der Inventarisierung, Testamentseröffnung, Erbenermittlung u. s. w.		5,536.90	
6. Kosten der Erbschaftsverwaltung und Teilung		10,335.90	
	Total der Passiven		115,557.60
		Reinvermögen	1,749,778.25

Davon waren auszuscheiden die Vermächtnisse:

	Fr.	Fr.
a) An die Haushälterin, an Verwandte, Freunde, Bekannte, Bibliotheken und Sammlungen	22,875.50	
b) Legate: Zivilgemeinde Oberuster	97,250.—	
Frau Seline Gibel, Oberuster	51,250.—	
Krankenasyl Uster	102,500.—	
Altersasyl Uster	51,250.—	
Zentralkomitee des S. A. C. Aarau	30,750.—	
Freimaurerloge Zürich	20,500.—	
Frau M. Brunner-Lattmann	9,250.—	
Frau Pauline Reinli, Zürich 4	1,850.—	
K. Rothmund, St. Gallen	25,000.—	
Frauen Stöckle & Cramer, Turbenthal	30,000.—	
Witwen- und Waisenkasse der technischen Hochschule	10,250.—	
Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschule	10,250.—	
Stiftung „Für das Alter“	10,250.—	
Frau J. Weber-Schellenberg, Uster	2,500.—	475,725.50
sodaß als Vermögen der Julius Klaus-Stiftung verbleiben		1,274,052.75

Am 24. Dezember 1920 reichten die Testamentsvollstrecker dem Regierungsrat die Teilungsrechnung ein mit dem Ersuchen um Prüfung und Entlastung. Sie verbanden damit die Mitteilung, daß das Stiftungsvermögen der Schweizerischen Bankgesellschaft in Verwahrung gegeben worden sei, und daß die Stiftung ins Leben treten könne, sobald das Kuratorium vom Regierungsrat bestätigt und das Stiftungsreglement genehmigt sei.

Die Finanzdirektion hat die Teilungsrechnung geprüft und den Bestand der bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponierten Wertschriften an Hand der Rechnung und der Wertschriftenverzeichnisse durch 2 Abgeordnete verifizieren lassen. Dabei wurde die vollständige Übereinstimmung festgestellt.

Mittelst Eingabe vom 5. Oktober 1920 legten die vom Testator bezeichneten Mitglieder des Kuratoriums dem Regierungsrate einen ausgearbeiteten Reglementsentwurf zur Genehmigung vor.

Da es sich bei der Stiftung um eine für die wissenschaftlichen Forschungen an der Zürcher Universität äußerst bedeutende Angelegenheit handelt, holte die Erziehungsdirektion zur Beurteilung des Reglementes die gutachtliche Meinungsäußerung des Rektors und verschiedener Sachverständiger ein; da ihre Ansicht dahin lautete, die Bestimmungen des Reglementes bieten nicht volle Gewähr dafür, daß die Erträgnisse der Stiftung der gesamten Forschung auf dem Gebiete der Vererbungs-forschung, der Rassenhygiene, der Sozialanthropologie zu gute kommen, wurde — nachdem ein einläßliches Rechts-Gutachten die Rechtslage abgeklärt hatte — ein neuer Reglementsentwurf ausgearbeitet, dessen endgültige Gestalt durch konferenzielle Beratung und durch Korrespondenz mit den Mitgliedern des Kuratoriums und den Testamentsvollstreckern festgestellt wurde.

Mit den am ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Änderungen scheint nun der Zweck erreicht, daß die Absichten des Testators und Stifters in vollem Umfange zur Ausführung gelangen, und daß das Stiftungsgut seiner Bestimmung gemäß den wissenschaftlichen und praktischen Zwecken dienstbar gemacht wird, denen es nach dem Willen des Stifters dienstbar gemacht werden soll.

Auf den Antrag der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Stiftung von Julius Klaus für Vererbungs-forschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene wird als öffentliche Stiftung anerkannt.

Sie ist als solche gemäß § 81 des Zivilgesetzbuches in das Handelsregister einzutragen und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

II. Die von den Testamentsvollstreckern des Julius Klaus aufgestellte Teilungsrechnung vom 15. Oktober 1921 wird anerkannt.

Der Regierungsrat nimmt davon Vormerk, daß das der Stiftung laut Teilungsrechnung zugefallene Vermögen der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich zur Verwahrung und Verwaltung übergeben worden ist, aus der es ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden darf.

Den Testamentsvollstreckern wird Entlastung erteilt, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Vollstreckung der Verfügungen des Testators zu Gunsten der Julius Klaus-Stiftung bezogen hat.

III. Das vorgelegte Reglement für die Julius Klaus-Stiftung wird genehmigt.

IV. Als Mitglieder des Kuratoriums der Julius Klaus-Stiftung werden für die bis zum 31. Dezember 1926 laufende Amtsdauer bezeichnet:

Prof. Schlaginhaufen.

Prof. E. Großmann.

Prof. A. Ernst.

Prof. Hescheler.

Dr. med. A. Barth.

Prof. H. Zangger.

Prof. M. Cloetta.

Das Kuratorium wird eingeladen, die ihm laut Reglement zukommenden Funktionen zu übernehmen.

Von seiner Konstituierung hat es dem Regierungsrat Kenntnis zu geben; über die Eintragung der Stiftung in das Handelsregister ist dem Regierungsrat der Ausweis beizubringen.

V. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 500 festgesetzt; dazu kommen die Stempel- und Ausfertigungsgebühren.

VI. Mitteilung: a) An die Testamentsvollstrecker Karl Heß, Chemiker, in Rapperswil, und Dr. med. A. Barth, in Uster; b) an die Mitglieder des Kuratoriums, an Professor Schlaginhaufen mit der Einladung, das Kuratorium zur Konstituierung einzuberufen; c) an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich; d) an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens; e) an das Handelsregisterbureau in Zürich.